

Anlage 42 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Stellungnahme vom: 20.01.2016 , Ergänzung vom 18.02.2016

Anregung:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Immissionsschutz:

Durch Ausweitung der bestehenden Windvorrangzonen WAF 01, WAF 02 und WAF 54 (aus der 21. i. V. mit der 18. Änderung des FNP „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern) werden die vorhandenen Windvorrangzonen in der Gemeinde Ostbevern vergrößert

Nr.	Name	Größe		Innerhalb des 15-km Schutzbereich vom ASR Radar des Flughafen FMO
		Alt	Neu	
1	Nord-Ost 2		16,5 ha	ja
2	Nord-Ost 3		12,7 ha	teilweise
3	Nord-Ost (WAF02)	6,8 ha		ja
4	Süd-Ost 1		10,8 ha	----
5	Süd-Ost 2 Süd-Ost 3		26,3 ha	----
6	Süd-Ost (WAF 54)	29,6 ha		----
7	Süd-West		31,5 ha	ja
8	West (WAF 01)	13,2 ha		ja

Die Konzentrationszonen Nord-Ost 2 und 3, Süd-Ost 1 bis 3 sowie Süd-West werden im Rahmen der Änderung des FNP zusätzlich neu ausgewiesen. Die Gesamtfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Ostbevern beträgt 147,4 ha.

Schutzbereich des ASR Radar am Flughafen FMO

Folgende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des 15-km Schutzradius des ASR Radar des Flughafen FMO:

Name	Größe
Nord-Ost 2	16,5 ha
Nord-Ost 3	12,7 ha
Nord-Ost (WAF02)	6,8 ha
Süd-West	31,5 ha
West (WAF 01)	13,2 ha

Bis auf die Konzentrationszone Nord-Ost 3, die teilweise im Schutzbereich des ASR Radars befindet, liegen die o. g. übrigen Konzentrationszonen innerhalb des 15-km Schutzradius

Die Bundesanstalt für Flugsicherung (BaF) prüft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzradius des ASR Radar vom Flughafen FMO in den o. g. Konzentrationszonen im Einzelfall möglich ist. Eine negative Stellungnahme der BaF ist rechtlich einem Bauvorbot gleichzusetzen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

Es wird empfohlen, das bei genauer Kenntnis der endgültigen Lage der Anlagenstandorte in der Konzentrationszone (nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf) die Standortkoordinaten der Windenergieanlagen schriftlich dem BaF vorab zur Prüfung vorgelegt werden (Bearbeitungszeitraum aktuell mindestens sechs Monate). Bei einer positiven Stellungnahme der BaF kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht (standortbezogenen [ab 3 Windenergieanlagen] bzw. allgemeine Vorprüfung [ab 6 Windenergieanlagen]) sind die im § 3b(2) UVPG definierten Einwirkungsbereiche hinsichtlich auf deren Kumulierung auf Vorhaben derselben Art (vorhandene Anlagenstandorte) zu überprüfen. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen zum Thema UVP ist bei Einwirkungsbereichen von vorhandenen Populationen windempfindlicher Arten sowie bei erforderlichen Monitoring oder Ersatzflächenausweisungen (z. B. als Brutfläche, Nahrungsersatzhabitat, usw.) für windempfindliche Arten im Rahmen des Artenschutzes grundsätzlich eine vollständige UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, da ein erforderliches Monitoring oder eine Ersatzflächenausweisung ein Indiz für eine erforderliche UVP ist.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Schwellenwert von 20 Windenergieanlagen für eine vollständige UVP unterschritten wird.

Dabei sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf alle im § 2 (1) aufgeführten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und abschließend zu bewerten.

Daher ist vor Beginn des eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens frühzeitig für die Erstellung der UVP ein Scoping-Termin durchzuführen, in dem die im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange den Umfang und die Methodik des Untersuchungsrahmens und die hierfür voraussichtlich beizulegenden Unterlagen festlegen (s. § 5 UVPG).

Der Scoping-Termin ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem BImSchG. Es wird empfohlen schriftlich ein öffentliches Verfahren zu beantragen nach § 19 (3) BImSchG.

Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

Potenzialfläche SW 1 Philipsheide: Die Einschätzung zum bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ist aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Meldungen von Artenvorkommen zu überprüfen. Es sind insbesondere die potenziellen Brutvorkommen von Uhu und Rohrweihe im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund aktueller, konkreter Hinweise aus 2015, die der Gemeinde vorliegen, in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Es ist gutachterlich zu klären, ob ergänzende Untersuchungen erforderlich sind und ob die artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Genehmigungsebene als lösbar eingeschätzt werden.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen unter Beachtung der Hinweise (H) keine Bedenken.

1. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete ist in das Kartenmaterial zu übernehmen. (H)
2. Unter Punkt 9.2 in der Begründung ist in der jeweiligen Konzentrationszone in der Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungsprognose „Schutzgut Wasser“ der Begriff „Gewässeroberkante“ gegen den Begriff „Böschungsoberkante“ auszutauschen. (H)
3. Im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Entwurf der Begründung ist auf Seite 67 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen. (H)

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Bauamt:

Parallel zum Teilflächennutzungsplan Windenergie vollzieht die Gemeinde Ostbevern die Aufhebung der 18. und 21. Änderung des FNP. Soweit der Teilflächennutzungsplan durch Ratsbeschluss und Genehmigung der BR MS durch Bekanntmachung rechtswirksam werden kann, sollte die Aufhebung zumindest gleichzeitig (nicht vorzeitig) durchgeführt / bekanntgemacht werden.

Die Einholung der formellen landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPG sollte so bald als möglich erfolgen. Die Zulassung eines Vorhabens noch vor Rechtswirksamkeit des FNP bedarf einer umfassenden Prüfung und auch der Voraussetzung / Zustimmung der Raumordnung und Landesplanung.

Abwägung:

- *Hinweis, dass sich die Konzentrationszonen Nord-Ost 2, Nord-Ost 3 (teilweise), Nord-Ost (WAF 02), Süd-West und West (WAF 01) innerhalb des 15 km Schutzradius des ASR Radar des Flughafen FMO befinden.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis führt nicht zu der Annahme, dass die Konzentrationszonen in Ostbevern nicht nutzbar wären. Wie der Einwender auf Seite 8 der Begründung in einer Fußnote nachlesen kann, liegen der Gemeinde Ostbevern für verschiedene konkrete Anlagenstandorte Stellungnahmen der DFS im Auftrag des BaF vor. Demnach gibt es keine Genehmigungshindernisse.

- *Hinweis, dass das Bundesamt für Flugsicherung (BaF) im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüft, ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzradius des ASR Radar vom FMO in den o.g. Konzentrationszonen im Einzelfall möglich ist. Hinweis, dass eine negative Stellungnahme der BaF rechtlich einem Bauverbot gleichzusetzen ist und eine immissionschutzrechtliche Genehmigung in diesem Fall nicht erteilt werden darf. Anregung, dass sobald die Standorte für die Windkraftanlagen feststehen, die Koordinaten an das BaF für eine Prüfung vorab zu übermitteln.*

Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich allerdings auf künftige konkrete Genehmigungsverfahren.

- *Verschiedene Hinweise auf die UVP Pflicht (Notwendigkeit, Umfang, öffentliches Genehmigungsverfahren) im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich allerdings auf künftige konkrete Genehmigungsverfahren.

Untere Landschaftsbehörde:

- *Hinweis, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn in der Potenzialfläche SW 1 Philippsheide auf artenschutzrechtliche Vorkommen durch Gutachten geprüft wird, da zwischenzeitlich eingegangene Meldungen von Artenschutzvorkommen (insb. Uhu und Rohrweihe) vorliegen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es hat bereits Nachprüfungen durch den Artenschutzgutachter gegeben. Zurzeit laufen weitere Nachkartierungen im Zusammenhang mit konkreten Genehmigungsanträgen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lassen die artenschutzfachlichen Erkenntnisse nicht den Schluss zu, dass die Konzentrationszone Philippsheide für die Windenergienutzung unter Einbeziehung von Ausgleichsmöglichkeiten nicht nutzbar wäre. Im Übrigen ist diese Konzentrationszone mit der Wirksamkeit des Sachlichen

Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland als Ziel von Raumordnung und Landesplanung zu werten. Verdachtsmomente, die auf eine Zieländerung des Regionalplans hinweisen, sind nicht erkennbar.

Untere Wasserbehörde:

- *Hinweis, dass die Überschwemmungsgebiete in das Kartenmaterial zu übernehmen sind*

Der Hinweis wurde bereits beachtet.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden die dort vorgetragenen Hinweise auf geänderte Überschwemmungsgebietsgrenzen berücksichtigt und in der Potenzialflächenanalyse als weiche Tabukriterien entsprechend erfasst. Diese Analyse ist Bestandteil des Planverfahrens. Eine Darstellung im Verfahrensplan erfolgt nicht, da es sich hier um einen Sachlichen Teilplan handelt, der lediglich ein „Thema“ (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) darstellt. Alle übrigen FNP-Aussagen finden sich im Gesamt-FNP.

- *Hinweis, dass in der Begründung der Begriff Gewässeroberkante gegen den Begriff Böschungsoberkante auszutauschen ist.*

Der Hinweis wird beachtet.

Der Begriff der Gewässeroberkante ist tatsächlich ungenau, da dies ein von der Wassermenge abhängiges Maß ist. Der Vorschlag des Einwenders wird daher durch eine redaktionelle Korrektur im Umweltbericht beachtet.

- *Hinweis, dass im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Entwurf der Begründung auf S. 67 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen ist.*

Der Hinweis wird beachtet.

Zum besseren Verständnis der Begründung für das weiche Tabukriterium „Überschwemmungsgebiet“ wird diese vereinfacht. Die Formulierung lautet nun: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 6 ist die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Ausnahmen sind nach § 78 Abs. 3 möglich (daher kein hartes Tabu). Die Gemeinde Ostbevern misst dem Schutz vor Überschwemmungen angesichts des Klimawandels eine wachsende Bedeutung bei, so dass diese Schutzgebiete für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen sollen.“ Die Rechtsbezüge sind damit ebenfalls vereinfacht. Da sich an der Tabueinschätzung nichts ändert und hier lediglich eine klarstellende Vereinfachung vorgenommen wird, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Untere Bodenschutzbehörde:

- *Hinweis, dass im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung keine Eintragungen zu altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Altablagerungen, Altlaststandorte oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:

- *Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauamt:

- *Hinweis, dass die Aufhebung der 18. und 21. Änderung des FNP nur gleichzeitig und nicht vorzeitig stattfinden sollte, wenn der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ rechtswirksam wird.*

Der Hinweis wurde bereits beachtet.

In der Begründung wird unter dem Kapitel 3.1 die Gleichzeitigkeit (dort mit dem Wort „gleichzeitig“) bereits erwähnt. Auf der Planurkunde findet sich die Formulierung „Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren...“, wodurch ebenfalls eine Gleichzeitigkeit deutlich gemacht wird. Die Thematik hat jedoch an Aktualität verloren, da eine „Rückfallebene“ mit dem bisherigen FNP ohnehin nicht mehr gegeben ist, da der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland nunmehr den Bereich Philippsheide als Vorranggebiet für die Windenergienutzung darstellt, was ein Anpassungsgebot für die kommunale Flächennutzungsplanung auslöst.

- *Anregung, dass die formelle landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPG sobald wie möglich erfolgen sollte.*

Die Anregung ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.

Mit Schreiben vom 24.03.2016 hat die Bezirksregierung Münster die Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

Ergänzung vom 18.02.2016:

- *Hinweis, dass zum geplanten Vorhaben aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Hinweise bestehen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- *Hinweis, dass über die bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs.2 BauGB erfolgten Aussagen hinaus keine erneuten Anregungen oder Hinweise bestehen (Stellungnahmen vom 25.11.2014 und 20.01.2016).*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungsentscheidung der Gemeinde Ostbevern zu den genannten vorlaufenden Stellungnahmen gilt unverändert.